



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN

Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

*Eingang
HJV: 6.9.2023*

31.08.2023

Az.: 7/23 RA

In dem Verfahren

Hessischer Judo-Verband e.V.,

vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

Prof. Dr. Axel Schönberger

■■■■■
■■■■■ ■■■■■

- Antragsgegner -

wegen

Feststellung

weist der Rechtsausschuss auf folgendes hin:

Der Antrag ist unstimmg.

I.

Es beginnt mit der Frage, gegen wen sich der Antrag konkret richten soll und ob hierfür die Zuständigkeit des Rechtsausschusses überhaupt gegeben ist.

1.

In der Antragschrift vom 14.08.2023 wird als Antragsgegner die natürliche Person Prof. Dr. Axel Schönberger zunächst als Mitglied eines Mitgliedes bestimmt. Dies kann der Rechtsausschuss noch nachvollziehen. Insoweit eröffnet § 32 Abs. 1 der HJV-Satzung indes keine Zuständigkeit des Rechtsausschusses.

2.

Sodann wird die natürliche Person Prof. Dr. Axel Schönberger als Antragsgegner „auch als angeblicher Schatzmeister des HJV“ bestimmt. Wie ist das zu verstehen? Erachtet der Antragsteller den Antragsgegner nunmehr als Schatzmeister oder nicht? Es wird um Klarstellung gebeten.

Für den Fall, dass nicht - wovon der Rechtsausschuss ausgeht - ist schon fraglich, ob überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Wenn der Antragsgegner in den Augen des Antragstellers nicht Mitglied eines Organs des HJV (Vorstandsmitglied nach § 13 Abs. 2 HJV-Satzung und damit Mitglied des Organs Präsidium und Gesamtvorstand nach § 10 Ziff. 2 und 3 der HJV-Satzung) ist, kommt eine Antragsstellung lediglich einem „angeblichem Organmitgliedes“ gegenüber nicht in Frage. Der Antrag ist gerade an die Vorstands- bzw. Organfunktion geknüpft und wäre damit ein rechtliches Nullum. Dies ergibt sich im Übrigen aus der vom Antragsteller angeführten Begründung zum Antrag, wo stetig auf die Funktion des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers abgestellt wird.

Nur für den Fall, dass doch, käme der Anwendungsbereich des § 32 Abs. 1 Unterpunkt 4 in Betracht.

II.

Die Anträge können nur bedingt nachvollzogen werden.

1.

Mit Antragschrift vom 14.08.2023 wird unter Ziffer 1 bis 3 die Feststellung von Regelungen begehrt, die bereits so im Gesetz (BGB) beziehungsweise in der Satzung enthalten sind. Auch insoweit fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis.

Wenn z.B. unter Ziff. 1 die Feststellung begehrt wird, dass der Vorstand den Verband nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt, bedarf es keiner Feststellung durch den Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss würde lediglich den Wortlaut einer bereits existierenden Gesetzesnorm bestätigen. Das BGB ist unstrittig sowohl formelles als auch

materielles Gesetz, es ist damit zuvorderst eine generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung. Es ist damit allgemeinverbindlich.

Wenn sodann weiter in Ziff. 2 beantragt wird festzustellen, dass es 2 Personen bedarf, um rechtskräftige Erklärungen des HJV im Außenverhältnis abzugeben, ist das nicht richtig. Dieses Vertretungsregelung folgt einem Grundsatz-Ausnahme-Prinzip. Richtig ist, dass ein Verein oder Verband als juristische Person nicht allein handeln kann. Die Vertretungsberechtigung übernimmt normalerweise der Vorstand („BGB-Vorstand“). In vielen Fällen ist es aber sinnvoll, dass er sich durch weitere Personen und satzungsmäßig bestellte Organe vertreten lässt., was im Wege der Vereinsautonomie per Satzung zu regeln ist. Neben dem Vorstand können aber für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Dessen Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Nicht möglich ist es dagegen, dem besonderen Vertreter eine vollumfängliche Vertretungsberechtigung einzuräumen. Eine Gesamtvollmacht - wie bei der Prokura in Handelsgesellschaften - ist in Verbänden und Vereinen nicht möglich. Daneben kann auch einem Dritten eine Vollmacht erteilt werden, um bestimmte Geschäfte zu erledigen. So kann beispielsweise ein Rechtsanwalt beauftragt werden, einen Prozess zu führen oder ein Vereinsmitglied mit dem Kauf von Vereinsutensilien betraut werden. So sieht es im Übrigen die HJV-Satzung unter § 13 Abs. 4 vor.

Nur höchst hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass – sollte es so sein, wie vom Antragssteller behauptet – der Antragsgegner alleine den Antragssteller im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich vertreten hat, dies einen Verstoß gegen die Satzung darstellen könnte. Hierzu ist jedoch auf die Erwiderung des Antragsgegners vom 29.08.2023 hingewiesen, mit der sich der Antragsteller zunächst auseinandersetzen muss. Insoweit bleibt weiterer Sach- und Rechtsvortrag vorbehalten.

2.

Was den Antrag unter Ziff. 2 angeht, wird auf die Begründung des Beschlusses vom 23.05.2023 im Verfahren 7/22 verwiesen. Hier ist unter Ziff. 3 „Begründetheit“ zu Sanktionen bereits Stellung genommen worden.

Der Antragsteller ist nicht Mitglied des Antraggegners, er ist Mitglied im 1. DJC Frankfurt am Main, das unstreitig Mitglied des Antraggegners ist. Der Antragssteller ist somit Mitglied eines Mitgliedes des Antraggegners. Damit Verbandsrecht verbindlich für Einzelmitglieder wird, bedarf es in der Regel eine satzungsmäßige Doppelverankerung (*Reichert/Wagner: VereinsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn 442*). Dies gilt besonders zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften mit Sanktionscharakter. Es ist insoweit seitens des Antraggegners weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass die Satzung des Vereins des Antragstellers eine Regelung enthält, wonach der Erwerb der Mitgliedschaft beim 1. DJC sogleich eine die Mitgliedschaft im Verband nach sich zieht. Überdies fehlt es in der Satzung des Antraggegners an einer klaren Anordnung, welche Teile der Satzung sowie etwaiger Nebenordnungen, welche Verbandsstrafrecht enthalten, für Anschlussvereine und Einzelmitglieder gelten sollen. Vorsorglich sei erwähnt, dass dies lediglich durch statische und nicht dynamische Verweise zulässig ist (*Reichert/Wagner: VereinsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn 442*).

Sofern der Antragsgegner dem Antragsteller verbandsschädigendes Verhalten vorwirft und den hier streitgegenständlichen Beschluss vom 09.01.2023 (07.01.2023) damit zu begründen versucht, sei darauf hingewiesen, dass an keiner Stelle in der Satzung des Antraggegners der Begriff „Verbandsschädigung“ definiert ist. Der einzige Hinweis findet sich in § 32 Abs. 6 im Zusammenhang der Rechtswegerschöpfung Auswirkungen, Höhe

und Umfang der vom Antragsgegner behaupteten sog. „Verbandsschädigungen“ wurden nicht hinreichend nachgewiesen.

Letztendlich kommt es darauf aber auch nicht mehr an, da es für die Verhängung von Strafen insbesondere gegenüber einem Nichtmitglied im Hessischen Judo-Verband e.V. derzeit keine taugliche Rechtsgrundlage gibt. Darüber obliegt es dem Antragsgegner, auch den erforderlichen Vorsatz zu beweisen.

3.

Sofern der Antragsgegner eine Eilbedürftigkeit sieht, vermag der Rechtsausschuss dies nicht zu teilen.

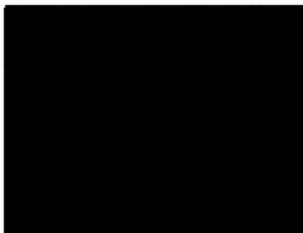
Insoweit ist wohl der Erwartungshorizont des Antragstellers, dass eine Entscheidung vor der geplanten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.09.2023 ergeht. Dies ist angesichts des erst unter dem 14.08.2023 gestellten Antrages und dem satzungsmäßig verankerten Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. § 32 Abs. 3 HJV-Satzung) kaum möglich. Ein Verfahren kann nicht innerhalb eines Monats entschieden werden.

4.

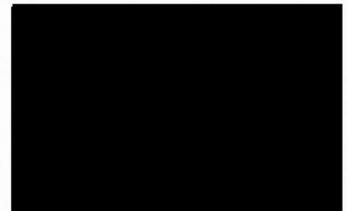
Die Übersendung der Erwiderung des Antragsgegners erfolgt lediglich zur Kenntnisnahme, eine Stellungnahme hierauf ist – derzeit – nicht erforderlich. Der Antragsteller wird unter Berücksichtigung der oben erteilten Hinweise gebeten, seinen Antrag zu präzisieren. Insoweit wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit einer Entscheidung nicht vor dem 10.09.2023 zu rechnen ist, sodass der Antragsteller überlegen möge, seinen Antrag zurückzunehmen.



Christian Dreiling
(Vorsitzender)



Heinz Prior



Werner Hatzky



Silvia Golisano